Hausordnung des Klinikums Kassel

Die Behandlung kranker Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Die nachfolgende Hausordnung ist daher für alle Personen, die sich im Krankenhaus oder auf dem Krankenhausgelände aufhalten, verbindlich. Die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte Patientenversorgung sowie auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen gewährleisten.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für Patienten, Besucher und Gäste des Krankenhauses. Die Hausordnung ist auf den gesamten Bereich des Krankenhauses einschließlich der Außenanlagen anzuwenden. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB). Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Auf Grundlage dieser Hausordnung sind spezifische Stationsordnungen (z. B. auf Intensivstationen) möglich.

2. Allgemeines

Weisungen des Krankenhauspersonals sind stets zu befolgen. Unnötiger Lärm ist in allen Bereichen des Krankenhauses zu vermeiden, um die Genesung der Patienten nicht zu gefährden.

Dienstzimmer sind nicht zum Aufenthalt der Patienten bestimmt. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nur mit Erlaubnis gestattet.

3. Sicherheit

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden. Notausgänge, Türen, insbesondere Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden.

Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Feuer (z. B. auch das Anzünden von Kerzen) auf dem Krankenhausgelände strengstens untersagt.

Die Benutzung der Aufzüge ist während und nach einem Feueralarm im betroffenen Bereich nicht gestattet.

Im Brand- und Katastrophenfall sind alle Patienten und Besucher aufgefordert, sich ruhig zu verhalten und die ausgewiesenen Fluchtwege und Sammelpunkte zu beachten.

4. Regelungen für Patienten

Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten und während der Zeit der Bettruhe sollen die Stationen von den Patienten nicht verlassen werden.

Patienten, die sich außerhalb der Krankenzimmer aufhalten, werden gebeten, ordnungsgemäße Überbekleidung (z. B. Bademantel, Hausmantel usw.) zu tragen.

Patienten, die die Stationen bzw. das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Stationsarztes.

Jeder Patient hat sich den zu seiner Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.

5. Regelungen für Besucher

Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Krankenhauspersonal und andere Personen auf dem gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.

Es sind grundsätzlich keine festen Besuchszeiten festgelegt. Generell sind die Ruhezeiten von 13.00 bis 14.00 Uhr und ab 22.00 bis 06.00 Uhr zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen – insbesondere bei minderjährigen oder betreuungsbedürftigen Patienten – kann das Krankenhauspersonal Erlaubnis für Besuche auch innerhalb der Ruhezeiten erteilen bzw. diese einschränken.

Personen mit ansteckenden Krankheiten sollen auf Krankenbesuche verzichten. In Gefährdungsfällen können besondere Schutzmaßnahmen durch das Krankenhauspersonal angeordnet werden.

Während der Visiten oder pflegerischen Tätigkeiten können Besucher des Patientenzimmers verwiesen werden.

6. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Das Krankhaus ist kein öffentlicher, sondern ein geschützter Raum. Das Erstellen von Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von Beschäftigten, Patienten, Besuchern oder Gästen ist aus Gründen des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes grundsätzlich untersagt. Ebenfalls dürfen keine personenbezogenen Daten wie Patientenakten, Dienstpläne oder ähnliches aufgenommen werden. Eine Ausnahmeregelung kann ausschließlich mit Genehmigung der Geschäftsführung und der Einwilligung aller Betroffenen erfolgen.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind Patienten und deren Angehörigen im geringen Umfang und ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Dabei dürfen keine anderen Personen, insbesondere keine anderen Patienten oder Beschäftigte, fotografiert, gefilmt oder aufgenommen werden.

Ein Verstoß gegen diese Vorgaben stellt neben einer Datenschutzverletzung im Zweifel auch eine Straftat dar (vgl. §§ 201, 201a Strafgesetzbuch - StGB).

7. Rausch- und Genussmittel

Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen u. a. Suchtmitteln ist nicht gestattet.

Das Rauchen ist im Krankenhaus sowie auf dem Krankenhausgelände grundsätzlich verboten, ebenso wie der inhalative Konsum von Cannabis. Das gilt auch für E-Zigaretten, Shishas und ähnliche Produkte. Ausgewiesene Raucherzonen befinden sich auf dem Gelände.

Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen und anderen Suchtmitteln ist ebenfalls nicht gestattet.

8. Krankenhauseinrichtungen und Verbrauchsmaterialien

Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Das gleiche gilt für Wäsche und überlassene Behandlungsgegenstände.

Die Haftung für schuldhafte Beschädigungen sowie für Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Das Umstellen oder Auswechslung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Reparatur von Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Vom Krankenhaus kostenlos bereitgestellte Verbrauchsmittel und Einwegprodukte (Desinfektionsmittel/Handschuhe/Plastikkittel etc.) sind nur zur Verwendung im Krankenhaus bestimmt und dürfen nur in den üblichen Mengen verwendet werden.

9. Eingebrachte (Wert-) Sachen

Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände sollen nur in erforderlicher Anzahl mitgebracht werden, da die Lagerkapazitäten in den Patientenzimmern beschränkt sind.

Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen nicht im Krankenhaus aufbewahrt werden. Ist dies im Ausnahmefalle nicht möglich, sind Geld und Wertsachen über das Stationspersonal der Krankenhausverwaltung gegen Aushändigung einer Quittung zur unentgeltlichen Aufbewahrung zu übergeben. Sofern die Krankenzimmer über einen Tresor verfügen, ist dieser zur Sicherung von Wertgegenständen zu benutzen.

Das Krankenhaus haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die nicht ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben oder nicht in den dafür vorgesehenen Tresoren untergebracht worden sind.

10. Technische Geräte

Das Betreiben und Aufladen von persönlichen technischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten, Ausnahmen bestehen für Geräte der Unterhaltungselektronik (Handys, Radios, Laptops etc.) und Geräte der Körperpflege (elektrische Zahnbürsten, Rasierer etc.). Weitere Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen nach vorheriger Genehmigung durch das Krankenhauspersonal möglich.

Mobiltelefone und Unterhaltungselektronik sind in einer angemessenen Lautstärke zu betreiben, so dass andere Patienten nicht gestört werden.

Für Risiken aus dem Betrieb privater Geräte haftet der Betreiber der Geräte.

In bestimmten Krankenhausbereichen oder aus medizinischen/therapeutischen Gründen kann der Betrieb von elektronischen Geräten untersagt werden.

11. Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgebildete Blindenführhunde unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen.

12. Verpflegung

Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden. Durch den Konsum mitgebrachter Speisen dürfen Mitpatienten nicht belästigt werden.

13. Fundsachen

Fundsachen sind an der zentralen Anmeldung oder beim Stationspersonal abzugeben.

14. Verbotenes Verhalten/ Aktionen

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung sind im Krankenhaus und auf dem Krankenhausgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung.

15. Fahrzeugverkehr und Parken

Auf dem Gelände des Krankenhauses gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafträdern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und nur für berechtigte Personen gestattet.

16. Zuwiderhandlungen

Patienten, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Krankenhauses stören, können – im Fall von elektiven Behandlungen – dem Krankenhaus verwiesen werden.

Gegen Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen gegen diese Hausordnung Hausverbote ausgesprochen werden, welches notfalls auch polizeilich durchgesetzt werden kann.

Das Krankenhaus behält sich vor, bei strafbaren Handlungen Strafanzeigen bzw. Strafanträge gegen die Verursacher zu erstatten. Dies gilt insbesondere bei physischen und verbalen Angriffen auf das Krankenhauspersonal oder bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten.